

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nicole Maisch, Renate Künast, Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verbraucherschutz bei unseriösen Geschäftspraktiken (I) – Inkassowesen

Im Oktober 2013 bzw. November 2014 trat das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken in Kraft. In dem Gesetz wurden unter anderem die Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen ausgeweitet, Regelungen zu unerlaubten Telefonanrufen und Vorgaben zu Abmahnungen eingeführt. Die Bundesregierung hielt damals im Regierungsentwurf fest, dass damit „ein deutlich verbesserter Schutz der Bürgerinnen und Bürger gegen unseriöse Geschäftspraktiken hergestellt [wird]“ (www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Unserioese_Geschaeftspraktiken.pdf).

Doch in der Realität sehen einige Verbraucherzentralen gerade für den Inkassobereich die Wirkung des Gesetzes als sehr begrenzt an: „Es haben sich in der Praxis aber nur wenige positive Effekte [durch das Gesetz] ergeben“ (www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/ueberhoechte-inkassokosten.pdf). Darauf wird auch immer wieder in der öffentlichen Berichterstattung aufmerksam gemacht (www.zdf.de/politik/frontal-21/frontal-21-clip-1-106.html). Dort wird berichtet, dass noch immer geringe Anfangsforderungen beispielsweise durch die parallele Arbeit von zwei Inkassounternehmen sowie hohe Einigungs- und Kontogebühren in die Höhe getrieben werden. So wird aus einer Forderung von gut 30 Euro, auch mal eine Endforderung von 2 500 Euro, wobei teilweise die Eigentümer des Inkassounternehmens dem vermeintlichen Gläubiger entsprechen. Dies liegt unter anderem auch daran, dass von der im Gesetz ausdrücklich erteilten Verordnungsermächtigung zur Kostenbegrenzung für Leistungen, wie 1. Mahnung etc., nicht Gebrauch gemacht wurde. Diese wird aufgrund juristischer Bedenken im Zuge der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie aufgehoben, was juristisch nachvollziehbar ist. Aus Sicht der Fragesteller wäre allerdings eine Begrenzung der Gebühren auf einem anderen Weg längst angebracht, da es sich im Inkassobereich in vielen Fällen um einfache und vielfach ausgeführte Leistungen mit EDV-Unterstützung handelt. Doch bisher ist nicht erkennbar, dass die Bundesregierung auf einem anderen Weg etwas gegen die oftmals überbeuerten Inkassoverfahren unternehmen will. Stattdessen beruft sich die Bundesregierung auf eine Gesetzesevaluation, deren Veröffentlichung noch immer aussteht.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche gesetzgeberischen Vorhaben im Bereich des Inkassowesens sind nach derzeitiger Planung noch in dieser Legislaturperiode vorgesehen?
Hat die Bundesregierung Pläne, um die Inkassokosten einzudämmen, und wenn ja, welche sind dies konkret?
2. Warum hat es Jahre gedauert, bis die Bundesregierung zu dem Schluss kam, dass eine Verordnung über Inkassogebühren nicht mit dem Gleichheitsgebot des Artikels 3 des Grundgesetzes vereinbar sei, sodass sie die Ermächtigung nun im Zuge des Umsetzungsgesetzes der Berufsanerkennungsrichtlinie zurücknimmt?
3. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie sich die Anzahl von Beschwerden bezüglich Inkassoverfahren im Kontext unseriöser Geschäftspraktiken in den letzten fünf Jahren entwickelt hat und um welche Inkassoforderungen es jeweils ging (Daten bitte, soweit vorhanden, anführen)?
4. Welche Bußgelder und andere Sanktionen wie (zwischenzeitliche) Betriebsuntersagungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung über die letzten fünf Jahre erlassen (Angaben bitte jährlich machen)?
5. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Bußgeldmöglichkeiten zu erhöhen?
Wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?
6. Wie viele Beschwerden wurden nach Kenntnis der Bundesregierung über Inkassounternehmen von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei den zuständigen Gerichten eingereicht?
7. Inwieweit ist aus Sicht der Bundesregierung die Justiz bundesweit dieser Thematik gegenüber personell ausreichend ausgestattet (Antwort bitte mit Daten unterlegen, ggf. auch für die einzelnen Bereiche)?
8. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Forderungen vom Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. die Aufsicht über Inkassounternehmen zu zentralisieren (<http://inkasso.de/sites/default/files/downloads/BDIU-Jahresbericht%202013%7C2014.pdf>, S. 10), und warum will die Bundesregierung ggf. am Status quo festhalten?
9. Wann wird die Evaluation für den Inkassobereich fertiggestellt sein, und falls diese bereits vorliegt, welche Ergebnisse hat die Evaluation ergeben, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?
10. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass sie für eine Gesetzesänderung bei Inkassodienstleistungen erst eine Evaluation benötigt, während beispielsweise für Änderungen bei der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie schon wenige Beschwerden von Banken und Sparkassen ausreichen (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 36 der Abgeordneten Nicole Maisch auf Bundestagsdrucksache 18/10596, S. 35)?
11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Verstöße gegen die im Jahr 2013 festgeschriebenen neuen Informations- und Darlegungspflichten vor, und wie wurden diese nach Kenntnis der Bundesregierung geahndet (wie viele Verfahren, welche durchschnittlichen Bußgelder, welche Arten und Zahl von Betriebsuntersagungen etc.)?
12. Wie betrachtet die Bundesregierung das Vorgehen im Inkassobereich, dass mitunter relativ zeitgleich Inkassodienstleister und Anwaltskanzleien eingeschaltet werden und dadurch zweimal Gebühren verlangt werden (www.zdf.de/politik/frontal-21/frontal-21-clip-1-106.html)?
Sieht die Bundesregierung hier Probleme in der Rechtsdurchsetzung?

13. Inwieweit widerspricht die Bundesregierung den Verbraucherzentralen, welche kaum Fortschritte gegen unseriöse Geschäftspraktiken im Inkassobereich ausmachen (www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/ueberhoehte-inkassokosten.pdf)?

Welche Problemlagen sieht die Bundesregierung im Inkassobereich?

14. Lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung die von Verbraucherzentralen überwiegend ermittelte Inkassogebühr von 1,1 bis 1,3 gemäß des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die Inkassodienstleister erheben (www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/ueberhoehte-inkassokosten.pdf), angesichts der in der Regel geringen Komplexität der Leistungen rechtfertigen?
15. Wie betrachtet die Bundesregierung die Entwicklung bei Ratenzahlungsvereinbarungen im Inkassobereich, wo gemäß den Verbraucherzentralen regelmäßig hohe Extragebühren für diese Möglichkeit erhoben werden (www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/ueberhoehte-inkassokosten.pdf)?
16. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass, und wenn ja, wie, Verbraucherinnen und Verbraucher zur Schuldanerkenntnis gedrängt werden?

Berlin, den 7. März 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

